

Reglement für die Abgabe von Erdgas

vom 20.08.1993
ergänzt 03.12.2003/24.6.2019

Inhalt

I. Gegenstand	3	2. Art der Messeinrichtung	6
II. Allgemeine Bestimmungen	3	3. Arbeiten an Messeinrichtungen	6
1. Kunde	3	4. Standort und Raumbeanspruchung	6
2. Schutz der Anlagen	3	5. Kosten	6
3. Verhalten bei Störungen	3	6. Private Messeinrichtungen	6
4. Ersatzvornahme	3	7. Unterhalt	6
5. Inanspruchnahme von Privatreal	3	8. Zugänglichkeiten	7
6. Allgemeines Zutrittsrecht	3	9. Schutz der Messeinrichtungen	7
7. Auskünfte	3	VIII. Zähler	7
8. Reklamationen	3	1. Allgemeines	7
III. Versorgungsnetz	3	2. Messgenauigkeit	7
1. Umschreibung	3	3. Nachprüfung auf Verlangen des Kunden	7
2. Arbeiten am Versorgungsnetz	3	4. Ablesung	7
3. Änderung des Versorgungsnetzes	3	5. Zutritt	7
4. Kosten	3	6. Fehlmessungen	7
5. Unterhalt	4	IX. Gasapparate	7
IV. Druckregelanlagen	4	1. Umschreibung	7
1. Umschreibung	4	2. Apparatzulassung	7
2. Allgemeines	4	3. Arbeiten an den Apparaten	7
3. Arbeiten an Druckregelanlagen	4	4. Unterhalt	7
4. Kosten	4	X. Lieferbedingungen und Benütungsverhältnisse	7
5. Unterhalt	4	1. Allgemeines	7
6. Zugänglichkeit	4	2. Beginn und Ende des Benütungsverhältnisses, Haftung	8
V. Anschlussleitungen	4	3. Verwendung des Gases	8
1. Umschreibung	4	4. Einschränkung der Gaslieferung	8
2. Arbeiten an Anschlussleitungen	4	5. Verweigerung der Gaslieferung	8
3. Neuanschlüsse	4	6. Haftungsausschluss	8
4. Abbruch von Gebäuden	5	XI. Rechnungsstellung	8
5. Beanspruchung von Grund und Boden, Zutrittsrecht	5	1. Tarife	8
6. Kosten	5	2. Ausstellen der Rechnung	8
a) Anschlussbeitrag	5	3. Rechnungsstellung an Dritte	8
b) Gemeinsame Anschlussleitungen	5	4. Einsprache und Rekurs	8
c) Erneuerungen, Verstärkungen und Verlegungen von Anschlussleitungen	5	5. Zahlungsverzug	8
d) Besondere Verhältnisse	5	6. Rechnungsstellung für Anschlussgebühren	9
e) Fälligkeit und Rechnungsstellung	5	XII. Installationsbewilligung	9
7. Reparaturen	5	1. Erteilung einer Installationsbewilligung	9
VI. Hausinstallationen	5	2. Erlöschen der Installationsbewilligung	9
1. Umschreibung	5	3. Entzug der Installationsbewilligung	9
2. Arbeiten an Hausinstallationen	5	4. Spezialbewilligung	9
3. Kosten	6	XIII. Besondere Vereinbarungen und ergänzende Vorschriften	9
4. Kontrolle	6	1. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen	9
5. Verweigerung oder Sperrung des Anschlusses	6	2. Ergänzende Vorschriften	9
VII. Messeinrichtungen	6	Anhang	10
1. Umschreibung	6		

Der Verwaltungsrat der GASAG hat an seiner Sitzung vom 20. August 1993 beschlossen:

I. Gegenstand

- § 1. Dieses Reglement gilt für die Versorgung mit Gas durch die GASAG.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Kunde

- § 2. Kunde im Sinne dieses Reglementes ist jeder, der von der GASAG Gas bezieht.

2. Schutz der Anlagen

- § 3. Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die auf seinem Grundstück liegenden Teile der Anschlussleitung sowie die Druckregelanlagen und die Messeinrichtungen vor Beschädigungen geschützt werden. Insbesondere dürfen keine Bauten über den erdverlegten Leitungen erstellt werden.

3. Verhalten bei Störungen

- § 4. Störungen und ausserordentliche Vorkommnisse an Anlagen und Apparaten sowie die Wahrnehmung von Gasgerüchen sind der GASAG bzw. der betriebsführenden Gesellschaft Elektra Birseck Münchenstein (EBM), Tel. 415 41 41, von den Betroffenen unverzüglich zu melden.

4. Ersatzvornahme

- § 5. 1) Die GASAG ordnet die Beseitigung rechtswidriger Zustände an. Leistet der Pflichtige der Anordnung nicht Folge, so lässt die GASAG die Arbeiten ausführen. Bei Gefahr handelt sie ohne Verzug. Die Kosten trägt der Pflichtige.
2) Mangelhafte Einrichtungen, die Personen oder Sachen gefährden, können durch Beauftragte der GASAG ohne vorherige Mahnung vom Versorgungsnetz abgetrennt oder plombiert werden.

5. Inanspruchnahme von Privatreal

- § 6. 1) Muss für Anlagen der Gasversorgung (Leitungen, Druckregelanlagen und dergleichen) Privatreal in Anspruch genommen werden, so können die dazu erforderlichen Rechte durch Enteignung erworben werden, falls ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist. Soweit die Anlagen dem belasteten Grundstück dienen, sind sie entschädigungslos zu dulden.
2) Allfällige Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen sind vom Grundeigentümer zu beschaffen.

6. Allgemeines Zutrittsrecht

- § 7. Den zuständigen Organen der GASAG ist der Zutritt

zu den Druckregelanlagen, den Anschlussleitungen, den Hausinstallationen, den Messeinrichtungen und den Gasapparaten zu angemessener Zeit, in Sonderfällen wie z.B. Störungen, jederzeit zu ermöglichen.

7. Auskünfte

- § 8. Die GASAG erteilt auf Wunsch Auskunft über die Einrichtung von Anlagen, über Anwendungsmöglichkeiten des Energieträgers Gas, über die Wirtschaftlichkeit von Gasapparaten, deren Benützung und Unterhalt, über Sicherheitsvorschriften sowie über Tariffragen.

8. Reklamationen

- § 9. Reklamationen sind schriftlich an den Verwaltungsrat der GASAG zu richten.

III. Versorgungsnetz

1. Umschreibung

- § 10. 1) Das Versorgungsnetz besteht aus Versorgungsleitungen, Druckregelanlagen und Speichereinrichtungen.
2) Als Versorgungsleitungen gelten in der Regel Hochdruckgasleitungen und diejenigen Niederdruckgasleitungen, die nach ihrer Dimension und Anlage für die Speisung von Anschlussleitungen bestimmt sind.
3) Die Versorgungsleitungen werden in der Regel auf Allmend verlegt.
4) Im Zweifel sowie in besonderen Einzelfällen wird die Grenze zwischen Versorgungsnetz und Anschlussleitung durch die GASAG bestimmt.

2. Arbeiten am Versorgungsnetz

- § 11. Arbeiten am Versorgungsnetz werden ausschliesslich durch die GASAG oder ihre Beauftragten ausgeführt.

3. Änderung des Versorgungsnetzes

- § 12. 1) Die GASAG erweitert oder ändert ihre Anlagen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und genügend Gas vorhanden ist.
2) Zudem müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
a) Für Erweiterungen oder Änderungen innerhalb des bestehenden Versorgungsnetzes:
1. wenn es sich wirtschaftlich rechtfertigen lässt,
2. wenn ein Interessent für die Kosten aufkommt, die voraussichtlich durch den Anschlussbeitrag nicht gedeckt werden können.
b) Für Erweiterungen ausserhalb des bestehenden Versorgungsnetzes, wenn unternehmerische Überlegungen der GASAG dafür sprechen.

4. Kosten

- § 13. 1) Die Kosten für die Erstellung, Erweiterung, Erneuerung

erung oder Änderung des Versorgungsnetzes gehen zu Lasten der GASAG.

2) Erfolgt der Ausbau des Versorgungsnetzes im Interesse eines einzelnen Kunden, so hat derselbe für die Kosten aufzukommen, soweit diese nicht durch Anschlussbeiträge gedeckt sind, ohne dass diese Anlagenteile in sein Eigentum übergehen.

3) Die Kosten werden nach Abschluss der Arbeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt

5. Unterhalt

§ 14. Das Versorgungsnetz wird, vorbehaltlich abweichender vertraglicher Regelungen, durch die GASAG auf eigene Kosten unterhalten.

IV. Druckregelanlagen

1. Umschreibung

§ 15. Als Druckregelanlagen werden jene Einrichtungen bezeichnet, die den Gasdruck auf den Wert reduzieren, den der nachfolgende Netzteil bzw. die nachfolgende Gasverbrauchsanlage benötigt.

2. Allgemeines

§ 16. 1) Kunden an Leitungen mit Hochdruck oder erhöhtem Niederdruck werden über Druckregelanlagen bzw. Hausdruckregler oder Zählerregler versorgt. Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat der GASAG den erforderlichen Raum bzw. die benötigte Grundfläche kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2) Die GASAG bestimmt den Aufstellungsort der Druckregelanlagen. Sie berücksichtigen die Wünsche des Grund- bzw. Hauseigentümers, soweit dies möglich und zweckmässig ist.

3) Die GASAG ist auch berechtigt, diesen Raum bzw. die benötigte Grundfläche zur Errichtung betriebseigener Anlagen zu nutzen, wobei der Kunde, welcher den Raum zur Verfügung stellt, nicht benachteiligt werden darf.

4) Benutzungs-, Durchgangs-, Durchfahrts- und Durchleitungsrechte werden durch Dienstbarkeiten begründet, die zu Gunsten der GASAG im Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragungskosten gehen zu Lasten der GASAG. Unter Vorbehalt des öffentlichen Rechts sind die Art. 676 und 730ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches massgebend.

3. Arbeiten an Druckregelanlagen

§ 17. Die GASAG oder deren Beauftragte ist zuständig für Projektierung, Bau, Betrieb und Demontage der Druckregelanlagen. Arbeiten an diesen dürfen nur von der GASAG oder deren Beauftragte vorgenommen werden.

4. Kosten

§ 18. 1) Die Kosten für die Erstellung einer Druckregelan-

lage sowie des benötigten Raumes bzw. Schrankes gehen zu Lasten des Kunden, ausgenommen Haus- und Zählerregler für erhöhten Niederdruck.

2) Die GASAG kann aufgrund der verbindlichen Projektunterlagen pauschale Kostenbeiträge festsetzen (Festpreise).

3) Die Kosten werden dem Kunden nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt.

4) Die Kosten für Erweiterungen oder Änderungen gehen zu Lasten der GASAG, sofern sie nicht vom Kunden veranlasst werden.

5. Unterhalt

§ 19. Der Unterhalt der Druckregelanlagen erfolgt ausschliesslich durch die GASAG auf ihre Kosten.

6. Zugänglichkeiten

§ 20. Der Zugang zu den Druckregelanlagen darf nicht verstellt werden.

V. Anschlussleitungen

1. Umschreibung

§ 21. Als Anschlussleitung wird das für die Speisung einzelner Liegenschaften bestimmte Leitungstück von der Versorgungsleitung bis und mit der Übergabestelle bezeichnet. Diese besteht aus dem Hauptabsperrorgan, das unmittelbar nach der Hauseinführung montiert wird.

2. Arbeiten an Anschlussleitungen

§ 22. 1) Arbeiten an den Anschlussleitungen dürfen nur von der GASAG oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Erstellung von Anschlussleitungen.

2) Erstellung und Änderung der Anschlussleitungen sind der GASAG schriftlich in Auftrag zu geben.

3) Von der GASAG angeordnete Massnahmen hat der Grund- bzw. Hauseigentümer unverzüglich ausführen zu lassen.

4) Nicht benutzte Anschlussleitungen werden von der GASAG an der Versorgungsleitung abgetrennt und verschlossen, sofern nicht eine Wiederverwendung in den nächsten 60 Monaten schriftlich zugesichert wird. Wird entgegen der schriftlichen Zusicherung nicht fristgerecht Gas bezogen, so hat der Grund- bzw. Hauseigentümer die Kosten für allfällige Vorleistungen und für die Abtrennung von der Versorgungsleitung nach Aufwand zu tragen.

3. Neuanschlüsse

§ 23. 1) Die GASAG ist berechtigt, voraussichtlich unwirtschaftliche Neuanschlüsse abzulehnen, sofern der Interessent nicht bereit ist, die sich daraus ergebenden Kosten für Erschliessung und Liegenschaftsanschluss selbst zu übernehmen.

2) Die GASAG bestimmt im Einvernehmen mit dem Grund- bzw. Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten den Rohrdurchmesser der Anschlussleitung, die Leitungsführung sowie den Ort der Haus-einführung.

3) Die GASAG erstellt für ein und dieselbe Parzelle in der Regel nur eine Anschlussleitung.

4) Die GASAG kann mehrere Liegenschaften an eine gemeinsame Anschlussleitung anschliessen und ist berechtigt, von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung auch Gebäude auf Fremdparzellen anzuschliessen.

4. Abbruch von Gebäuden

§ 24. 1) Der Abbruch eines Gebäudes ist der GASAG vom bisherigen Eigentümer so zeitig schriftlich zu melden, dass eigene und gegebenenfalls benachbarte Anschlussleitungen vor dem Abbruch umgelegt oder vom Netz abgetrennt werden können.

2) Mit den Abbrucharbeiten darf nicht vor dem Abschluss der Arbeiten der GASAG begonnen werden.

5. Beanspruchung von Grund und Boden, Zutrittsrecht

§ 25. 1) Anschlussbegehrende Interessenten haben allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei Beanspruchung von Grundstücken Dritter auf eigene Kosten zu erwerben.

2) Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat der GASAG den für das Leitungstrasse und die Anschlussstelle benötigten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3) Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat gemeinsame Anschlussleitungen sowie die Arbeiten zur Erstellung und zum Unterhalt derselben zu dulden.

6. Kosten (vgl. Anhang)

a) Anschlussbeitrag

§ 26. 1) Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat die Kosten für die innerhalb der Parzelle liegenden Teile der Anschlussleitung und des Hauptabsperrorgans anlässlich der Erstellung zu tragen, ohne dass diese Teile in sein Eigentum übergehen. Die Anschlussbeiträge werden aufgrund der Leitungslänge ab Parzellengrenze und des Rohrdurchmessers pauschal festgesetzt.

2) Für die Berechnung des Kostenanteils gelten die Ansätze des Anhanges.

3) Die Bauarbeiten (Grabarbeiten) auf öffentlichem Gebiet (Allmend) übernimmt die GASAG. Je nach Wirtschaftlichkeit des Anschlusses kann eine Beteiligung des Grund- bzw. Liegenschaftseigentümers an diesen Kosten verlangt werden. Die Entscheidungskompetenz dazu liegt bei der GASAG-Geschäftsleitung.

b) Gemeinsame Anschlussleitungen

§ 27. 1) Bei gemeinsamen Anschlussleitungen werden die

Kosten den betreffenden Grund- bzw. Hauseigentümern in der Regel im Verhältnis der Leitungslänge und der Anschlussleistung überbunden.

2) Rückerstattungen der von der GASAG erhobenen Kostenanteile werden bei einem späteren Anschluss von weiteren Liegenschaften an eine gemeinsame Anschlussleitung ausgeschlossen.

3) Für Gesamtüberbauungen mit zeitlich festgelegtem Bau der Anschlüsse können die Anschlussbeiträge pauschal erhoben werden, indem die gesamten Anschlusskosten gleichmässig auf die betreffenden Grund- bzw. Hauseigentümer aufgeteilt werden.

c) Erneuerungen, Verstärkungen und Verlegungen von Anschlussleitungen

§ 28. 1) Die Kosten für die Erneuerung, Verstärkung oder die Verlegung von Anschlussleitungen hat der Verursacher sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu tragen.

2) Für die Berechnung der Kostenanteile gelten die Ansätze des Anhanges.

d) Besondere Verhältnisse

§ 29. Für Anschlussleitungen mit spezieller Verlegungsart oder Leitungsführung hat der Grund- bzw. Hauseigentümer die von der GASAG als notwendig erachteten baulichen Massnahmen zu seinen Lasten auszuführen.

e) Fälligkeit und Rechnungsstellung

§ 30. Die Kosten werden mit Abschluss der Arbeiten fällig; die GASAG stellen dem Grund- bzw. Hauseigentümer Rechnung.

7. Reparaturen

§ 31. Unterhalts- und Reparaturarbeiten an der Anschlussleitung werden von der GASAG oder deren Beauftragten ausgeführt. Die Kosten für die Grabarbeiten auf der Parzelle des Liegenschaftseigentümers gehen zu dessen Lasten. Die Kosten für die Unterhalts- und Reparaturarbeiten an der Leitung gehen zu Lasten der GASAG, sofern der zu behebbende Schaden nicht durch haftpflichtige Dritte verursacht wurde.

VI. Hausinstallationen

1. Umschreibung

§ 32. Als Hausinstallationen gelten alle dem Gasbezug dienenden Anlageteile nach dem Hauptabsperrorgan, jedoch ohne die Messeinrichtungen, die Druckregelanlagen und die Gasapparate.

2. Arbeiten an Hausinstallationen

§ 33. 1) Arbeiten an Hausinstallationen zwischen dem Hauptabsperrorgan und der Messeinrichtung dürfen

nur durch die GASAG oder deren Beauftragte vorgenommen werden.

2) Arbeiten an Hausinstallationen nach der Messeinrichtung dürfen nur durch Unternehmen, die eine Installationsbewilligung der GASAG besitzen, vorgenommen werden.

3) Ohne vorgängige schriftliche Bewilligung der GASAG dürfen keine Hausinstallationen erstellt, erweitert oder geändert werden.

4) Die Hausinstallationen sind nach den von den eidgenössischen und kantonalen Behörden, vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) aufgestellten Richtlinien und gemäss allfälligen technischen Vorschriften der GASAG auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

5) Bedarf die Ausführung einer Installation der Genehmigung seitens einer dritten Behörde, so ist die Einholung der Bewilligung vor Ausführung Sache des Grund- bzw. Hauseigentümers oder des von ihm mit der Ausführung Beauftragten.

6) Die Hauseigentümer haben ihre Hausinstallationen dauernd in technisch einwandfreiem Zustand zu halten und für unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu sorgen.

3. Kosten

§ 34. Die Kosten für Arbeiten an Hausinstallationen gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft bzw. des Kunden.

4. Kontrolle

§ 35. 1) Alle Hausinstallationen unterstehen nach ihrer Erstellung, Erweiterung oder Änderung im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften der Kontrolle durch die GASAG.

2) Die GASAG oder deren Beauftragte ist zur Kontrolle der Hausinstallationen der Zutritt zu allen mit Gaseinrichtungen versehenen Räumen während der ordentlichen Arbeitszeit, in Sonderfällen wie z.B. Störungen, jederzeit zu ermöglichen.

3) Der Zugang zum Hauptabsperrorgan ist stets freizuhalten.

5. Verweigerung oder Sperrung des Anschlusses

§ 36. 1) Die GASAG verweigert die Inbetriebnahme der Hausinstallationen oder einzelner Anlagenteile, wenn sie den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen.

2) Insbesondere verweigert oder sperrt die GASAG den Netzanschluss gasbetriebener Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen, solange die in der Energiesparverordnung vorgeschriebenen Bewilligungen nicht erteilt sind.

VII. Messeinrichtungen

1. Umschreibung

§ 37. Die Messeinrichtung dient der Feststellung des Gas-

bezuges, der beanspruchten Leistung und des Gasdruckes.

2. Art der Messeinrichtung

§ 38. Die GASAG bestimmt die Art der Messeinrichtung und allfälliger Zusatzeinrichtungen.

3. Arbeiten an Messeinrichtungen

§ 39. Arbeiten an den für die Messung des Gases notwendigen Messeinrichtungen werden von der GASAG oder deren Beauftragten vorgenommen.

4. Standort und Raumbeanspruchung

§ 40. 1) Der Standort der Messeinrichtungen wird von der GASAG im Einvernehmen mit dem Grund- bzw. Hauseigentümer bestimmt.
2) Den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz hat der Grund- bzw. Hauseigentümer der GASAG kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Kosten

§ 41. 1) Die Montagekosten der Messeinrichtungen gehen zu Lasten der GASAG. Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der periodischen Kontrolle der Zähler gehen ebenfalls zu Lasten der GASAG.

2) Die Kosten für die Instandstellung beschädigter Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Grund- bzw. Hauseigentümers, sofern der Schaden durch sein Verschulden oder durch Verschulden Dritter verursacht wurde.

3) Die Kosten für Messeinrichtungen temporär und provisorischer Anlagen hat der Kunde zu bezahlen.

6. Private Messeinrichtungen

§ 42. 1) Messeinrichtungen für die Weiterverrechnung des Gases an Dritte oder für eigene Bedürfnisse müssen vom Grund- bzw. Hauseigentümer auf eigene Kosten angeschafft und unterhalten werden. Ebenfalls gehen zu seinen Lasten die durch die Einhaltung der öffentlichrechtlichen technischen Vorschriften, insbesondere durch die amtliche Eichung, entstehenden Kosten.

2) Die privaten Messeinrichtungen fallen nicht ins Eigentum der GASAG.

3) Die Weiterverrechnung von Gas an Dritte durch den Kunden der GASAG bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der GASAG.

7. Unterhalt

§ 43. 1) Der Unterhalt der Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, erfolgt ausschliesslich durch die GASAG oder deren Beauftragte zu Lasten der GASAG.
2) Die Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, werden durch die GASAG oder deren Beauftragte nach den eidgenössischen Vorschriften und in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen geprüft, revidiert, geeicht und plombiert.

8. Zugänglichkeit

§ 44. Der Zugang zu den Messeinrichtungen ist stets freizulassen.

9. Schutz der Messeinrichtungen

- § 45. 1) Der Grund- bzw. Hauseigentümer der mit Gas versorgten Liegenschaft hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen nicht beschädigt werden.
2) An Messeinrichtungen dürfen ausser durch die GASAG oder ihren Beauftragten keine Eingriffe vorgenommen werden.
3) Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen entfernt oder Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen.

VIII. Zähler

1. Allgemeines

§ 46. Der Gasbezug wird durch den Zähler ermittelt, der Bestandteil der Messeinrichtung ist.

2. Messgenauigkeit

§ 47. Die Anzeige der Zähler gilt als richtig, wenn der Messfehler die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet.

3. Nachprüfung auf Verlangen des Kunden

§ 48. Wird die Richtigkeit der Anzeige der Zähler durch den Benutzer bezweifelt, so kann er jederzeit eine Prüfung der Zähler durch die GASAG oder ein anderes, amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Zähler trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

4. Ablesung

§ 49. Die GASAG bestimmt wie, durch wen und zu welchem Zeitpunkt die Zähler abgelesen werden.

5. Zutritt

§ 50. Der Kunde hat dem mit der Ablesung betrauten Mitarbeiter der GASAG während der ordentlichen Arbeitszeit den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu ermöglichen. Der beauftragte Mitarbeiter hat sich auf Verlangen auszuweisen.

6. Fehlmessungen

- § 51. 1) Bei festgestelltem Stillstand oder bei Fehlanzeige eines Zählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Gasbezug soweit möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt.
2) Kann die Fehlanzeige eines Zählers nach Grösse

und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Zeit, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berichtigen.

3) Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine technische Prüfung nicht bestimmen, wird der Bezug auf der Basis der vor der letzten Feststellung des Fehlers abgelesenen Zähleranzeige unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der GASAG festgelegt. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so können die Angaben des Kunden nur für die bestandene Ableseperiode berücksichtigt werden.

4) Treten in einer Hausinstallation oder bei Gasapparaten Gasverluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des Rechnungsbetrages des durch die Zähler registrierten Gasverbrauches.

IX. Gasapparate

1. Umschreibung

§ 52. Als Gasapparat werden alle der Nutzung des Gases dienenden Geräte, mit Einschluss der zugehörigen Armaturen, bezeichnet.

2. Apparatzulassung

§ 53. Bei Neuinstallationen und beim Ersatz von Gasgeräten dürfen nur mit der SVGW-Prüfmarke gezeichnete Apparate angeschlossen werden.

3. Arbeiten an den Apparaten

- § 54. 1) Bei Arbeiten an den Apparaten sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere allfällige technische Richtlinien der GASAG sowie die Leitsätze des SVGW, einzuhalten.
2) Die Kosten für die Arbeiten an den Apparaten gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers.

4. Unterhalt

- § 55. 1) Für den Unterhalt der Apparate, die im Privateigentum stehen, sind sowohl der Hauseigentümer als auch der Kunde verantwortlich.
2) Allfällige selbst festgestellte Mängel hat der Hauseigentümer bzw. Kunde zur Vermeidung von Schäden unverzüglich nach den bestehenden Vorschriften auf eigene Kosten beheben zu lassen.

X. Lieferbedingungen und Benützungsverhältnisse

1. Allgemeines

- § 56. 1) Die GASAG setzt die physikalischen und technischen Eigenschaften des Gases fest.
2) Die Gaslieferung erfolgt in der Regel ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen in be-

zug auf die physikalischen und technischen Eigenschaften.

3) Der Hauseigentümer bzw. Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Gasapparate an die jeweiligen physikalischen und technischen Eigenschaften des Gases anzupassen.

2. Beginn und Ende des Benützungsverhältnisses, Haftung

- § 57. 1) Das Benützungsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung oder spätestens dem Bezug von Gas bzw. mit dem Datum der Montage der Messeinrichtung oder zu einem vertraglich abgemachten Zeitpunkt. Es endet an dem in der schriftlichen Abmeldung angegebenen Datum.
- 2) Die Kunden haben der GASAG jeden Wechsel spätestens zwei Wochen im voraus, unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels, mitzuteilen.
- 3) Geht bei einem Kundenwechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der fehlbare Kunde für den Verbrauch des Gases bis zur nächsten Ablesung.
- 4) Für den Gasbezug in leerstehenden Räumen sowie die Entrichtung allfälliger Gebühren leerstehender Mieträume und unbenützter Anlagen ist der Grund- bzw. Hauseigentümer der GASAG gegenüber haftbar.
- 5) Der Hauseigentümer ist verpflichtet, Mieterwechsel, die eine Änderung der Geschäftsbeziehungen zur GASAG zur Folge haben, der GASAG mindestens einen Monat im voraus zu melden.
- 6) Will ein Kunde kein Gas mehr beziehen, so hat er dies mindestens 30 Tage vor dem Abstelltermin der GASAG mitzuteilen.

3. Verwendung des Gases

- § 58. 1) Das bezogene Gas darf nur zu den im Tarif oder im Gasliefervertrag festgelegten Zwecken verwendet werden.
- 2) Jede Weitergabe von Gas an Dritte ist der GASAG zu melden und bedarf deren ausdrücklichen Zustimmung.

4. Einschränkung der Gaslieferung

- § 59. Die GASAG kann die Gaslieferung in folgenden Fällen einschränken oder vorübergehend einstellen:
- a) Ausführung von Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
 - b) Betriebsstörungen;
 - c) Mangel an Energie;
 - d) höhere Gewalt;
 - e) andere aussergewöhnliche Ereignisse.

5. Verweigerung der Gaslieferung

- § 60. 1) Die GASAG kann die Lieferung von Gas in folgenden Fällen verweigern:

- a) wenn der Kunde trotz Ermahnung Einrichtungen verwendet, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen;
 - b) wenn der Kunde rechts- oder tarifwidrig Gas bezieht;
 - c) wenn der GASAG oder ihren Baufragten trotz Ermahnung der durch diese Verordnung geregelte Zutritt, insbesondere zu den Messeinrichtungen und Hausinstallationen, verweigert oder verunmöglicht wird;
 - d) wenn nach der zweiten Mahnung eine rechtskräftig verrechnete Leistung nicht bezahlt wird, so fern die Einstellung der Lieferung für Dritte keine unzumutbare Härte bedeutet.
- 2) Die Einstellung der Gaslieferung befreit den Kunden nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der GASAG.

6. Haftungsausschluss

- § 61. Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Einschränkung oder Verweigerung der Gaslieferung erwächst.

XI. Rechnungsstellung

1. Tarife

- § 62. Die Rechnungsstellung für das gelieferte Gas erfolgt nach den im Tarif festgelegten Ansätzen.

2. Ausstellen der Rechnung

- § 63. 1) Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der GASAG festzulegenden Zeitabständen. Ablesungen ausserhalb derselben erfolgen in der Regel nur bei Kundenwechsel.
- 2) Die von privaten Zählern ermittelten Daten werden in keinem Fall von der GASAG abgelesen und in Rechnung gestellt.

3. Rechnungsstellung an Dritte

- § 64. Benützer, die von der GASAG bezogenes Gas an Dritte abgeben, dürfen nicht mehr dafür verlangen, als sie selber bezahlen müssen.

4. Einsprache und Rekurs

- § 65. 1) Gegen die Rechnung kann der Kunde innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben.
- 2) Offenkundig fehlerhafte Rechnungen können formlos beanstandet werden.

5. Zahlungsverzug

- § 66. 1) Die GASAG ist berechtigt, für Mahnungen und die durch einen Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe in Rechnung zu stellen.
- 2) Die zweite Mahnung hat einen Hinweis auf die

Möglichkeit der Verweigerung der Lieferung von Gas gemäss § 60 lit.d zu enthalten.

6. Rechnungsstellung für Anschlussbeiträge

§ 67. Die §§ 65 und 66 sind auch in bezug auf die Anschlussbeiträge anwendbar.

XII. Installationsbewilligung

1. Erteilung einer Installationsbewilligung

§ 68. Die Bewilligung zur Ausführung von Arbeiten an Hausinstallationen und Gasapparaten (Installationsbewilligung) wird auf Antrag durch den Verwaltungsrat der GASAG an Unternehmen erteilt, die in der Lage sind, Hausinstallationsarbeiten fachgerecht auszuführen. Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist, dass der Inhaber der Firma oder deren technischer Leiter über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und den Betrieb persönlich leitet.

Als Ausweis für die entsprechenden Fachkenntnisse gilt das eidgenössische Diplom als

- Sanitärtechniker,
- Sanitärinstallateur,
- Sanitärzeichner,

oder eine gleichwertige Ausbildung nach den Richtlinien des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) und des SVGW.

2. Erlöschen der Installationsbewilligung

§ 69. Eine Installationsbewilligung erlischt:

- a) wenn die Firma erlischt;
- b) wenn eine der Voraussetzungen, die für die Erteilung massgebend waren, dahingefallen ist, insbesondere wenn die Person, die sich über den Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse ausgewiesen hatte, aus der Firma ausscheidet.

3. Entzug der Installationsbewilligung

§ 70. Der Entzug der Installationsbewilligung kann vom Verwaltungsrat der GASAG jederzeit aus wichtigen Gründen verfügt werden, insbesondere wenn die Firma oder ihr Personal gegen allgemeine Vorschriften oder gegen spezielle Weisungen der GASAG handelt; ferner wenn die Firma wiederholt und trotz vorangegangener Warnung Arbeiten nichtberechtigten Dritten übergibt oder von unberechtigten Drittpersonen ausgeführte Arbeiten unter ihrem Namen meldet.

4. Spezialbewilligung

§ 71. In bezug auf spezielle Hausinstallationen oder spezielle Gasapparate kann die GASAG an Unternehmen innerhalb und ausserhalb ihres Gasversorgungsgebietes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Spezialbewilligungen erteilen, die nur zur Ausführung der darin bezeichneten Arbeiten berechtigen.

2) Die für die Installationsbewilligung geltenden Vorschriften sind sinngemäss anzuwenden. Die GASAG bestimmt nach ihrem Ermessen die erforderlichen Fachkenntnisse und deren Nachweis. Sie können auch eine Prüfung anordnen.

XIII. Besondere Vereinbarungen und ergänzende Vorschriften

1. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen

§ 72. In Ausnahmefällen, z.B. für Kunden mit speziellen Bezugsbedürfnissen, kann die GASAG besondere Anschluss- und Gaslieferungsbedingungen festsetzen und spezielle Verträge abschliessen.

2. Ergänzende Vorschriften

§ 73. Haushaltgeräte (Kochherde, Rechauds etc. auch für Gewerbe)

- 1) Sind Erdgasheizung und Haushaltgerät(e) an einem Zähler angeschlossen, so wird nur der Leistungsbeitrag für die Heizung, mindestens aber 10 kW verrechnet.
- 2) Ist die Leistung der angeschlossenen Haushaltgeräte doppelt so gross oder grösser als die Leistung der Heizung, so wird die halbe Anschlussleistung der Haushaltgeräte zur Anschlussleistung der Heizung hinzuaddiert und diese Summe verrechnet.
- 3) Bei separaten Gaszählern für Heizung und Haushaltgeräte werden beide Leistungen separat verrechnet.

Anhang

Anschlussbeiträge

(pauschale Kostenanteile für Anschlussleitungen)

	Rohrdurchmesser in mm		
Rohrleitungslänge der Anschlussleitung ab Parzellengrenze	40	50	63
	Preise in CHF (zzgl. MWSt.)		
1 - 10 m	1150	1600	2100
jeder weitere Meter	35	55	65

Die Anschlussleitungslängen werden jeweils auf einen Meter aufgerundet. Für grössere Rohrdurchmesser als De 63 werden die pauschalen Kostenbeiträge jeweils aufgrund der verbindlichen Projektunterlagen kalkuliert.

Die Bauarbeiten (Grabarbeiten) ab Parzellengrenze gehen zu Lasten des Grund- bzw. Liegenschaftseigentümers und sind von diesem nach den Weisungen der GASAG bauseits zu erstellen. Die Arbeiten können auch der GASAG in Auftrag gegeben werden, welche die daraus entstehenden Aufwendungen in Rechnung stellt.